

Hundesteuer - Hund anmelden

Hund steuerlich anmelden

Wenn Sie einen Hund halten, sind Sie verpflichtet, ihn anzumelden. Der Hund bekommt dann eine Hundesteuermarke vom Finanzamt, die Sie persönlich im Finanzamt abholen können. Melden Sie Ihren Hund per Post, per Fax oder per E-Mail wird die Hundesteuermarke - soweit sie noch nicht persönlich abgeholt wurde - zusammen mit dem Hundesteuerbescheid postalisch übersandt.

Sie müssen den Hund anmelden innerhalb eines Monats

- * nach dem Kauf oder der Geburt des Hundes oder
- * nach Ihrem Umzug nach Berlin.

Sie müssen den Hund auch dann anmelden,

- * wenn Sie den Hund gewerblich halten, zum Beispiel zur Zucht oder als Wachhund;
 - * wenn der Hund von der Hundesteuer befreit ist, zum Beispiel ein Blindenhund.
- Möglicherweise müssen Sie dann zwar keine Hundesteuer zahlen. Aber erst wenn der Hund angemeldet ist, bekommt er eine Hundesteuermarke.

Mehr zum Thema:

[[<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.8848.php>]FAQ Hundesteuer]]

Bitte beachten Sie:

Bestimmte Hunde müssen Sie zusätzlich beim Ordnungsamt anmelden. Mehr zum Thema: [[<http://service.berlin.de/dienstleistung/326263/>]Hundehaltung - Anmeldung - Gefährlicher Hund]]

Hinweise zu den Hundesteuermarken 2016-2022:

* Ablauf des Gültigkeitsdatums der Hundesteuermarke

Die Hundesteuermarken mit Gültigkeitsdauer 2016 - 2022 können Sie gegen Rückgabe der ungültigen Hundesteuermarken beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt innerhalb der Sprechzeiten abholen. Falls Ihnen die persönliche Abholung der neuen Hundesteuermarke nicht möglich ist, wird Ihnen das Finanzamt die neue Hundesteuermarke auch gerne per Post übersenden. Die Ausgabe der neuen Hundesteuermarke wird nicht von der Rückgabe der alten Marke abhängig gemacht. Zur Abholung reicht die Vorlage des Personalausweises aus.

* Verlust der Hundesteuermarke

Das Finanzamt gibt bei Verlust der Hundesteuermarke eine Ersatzsteuermarke aus. Nur in diesen Fällen ist es erforderlich die Ersatzsteuermarke persönlich im Finanzamt abzuholen, da Sie an Amtsstelle eine Erklärung zum Verlust der Hundesteuermarke abgeben müssen.

Um Wartezeit zu vermeiden, vergessen Sie bitte nicht Ihre Hundesteuernummer

mitzubringen.

Voraussetzungen

- Halterin oder Halter
Sie halten den Hund, das heißt: Der Hund lebt in Ihrem Haushalt.
- Hundehaltung in Berlin
Sie halten den Hund in Berlin, zum Beispiel in Ihrem Berliner Haushalt.

Erforderliche Unterlagen

- Formular "Anmeldung eines Hundes"
siehe Abschnitt "Formulare"

Falls Sie zum ersten Mal einen Hund anmelden, müssen Sie in dem Formular keine Steuernummer eintragen. In diesem Fall teilt Ihnen das Finanzamt eine Steuernummer für die Hundehaltung zu.
Sie können uns das Formular per Post, per Fax oder per E-Mail senden. Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben.
- Für den Einzug der Hundesteuer: SEPA-Lastschriftmandat
siehe Abschnitt "Formulare"

Beim SEPA-Verfahren zieht das Finanzamt die Steuer automatisch von Ihrem Konto ein. Sie müssen sich um die Bezahlung nicht mehr kümmern.
Wahlweise können die Steuer auch selbst ans Finanzamt überweisen.

Formulare

- Formular "Anmeldung eines Hundes"
<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9740.php>
- Wahlweise: SEPA-Lastschriftmandat
<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9740.php>

Gebühren

keine

Zur Höhe der Steuer siehe die Informationsseite

FAQ Hundesteuer

[<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.8848.php>]

Rechtsgrundlagen

- Hundesteuergesetz
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HuStG+BE&>

psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

- * Falls Sie persönlich den Hund bei uns anmelden: wenige Minuten. Die Hundesteuermarke bekommen Sie sofort.
- * Ansonsten bekommen Sie die Hundesteuermarke nach etwa 4 Wochen zusammen mit dem Hundesteuerbescheid zugeschickt.

Weiterführende Informationen

- Fragen und Antworten zur Hundesteuer in Berlin
<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.8848.php>
- Informationen der Berliner Ordnungsämter zur Hundehaltung
<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/artikel.86083.php>

Zuständige Behörden

- * im Normalfall: Finanzamt Ihres Wohnortes
- * falls der Hund nicht von Ihnen persönlich gehalten wird, sondern zum Beispiel von einem Verein oder Unternehmen: Finanzamt, in dessen Bereich der Hund gehalten wird (sogenanntes ?Betriebsstätten-Finanzamt?)

PDF-Dokument erzeugt am 25.05.2019